

II. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

71. Urtheil vom 12. Dezember 1885 in Sachen Korporationsgenossen von Altendorf.

A. Am 27. November 1880 beschloß die Kirchengemeinde Altendorf für die Verzinsung und successive Abzahlung einer Straßenhauschuld eine Steuer von $1\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ zu erheben. Gestützt auf eine Schlußnahme der Gemeindegorporationsversammlung von Altendorf vom 20. August 1876 beschloß der Verwaltungsrath der Gemeindegorporation Altendorf, daß auf die Gemeindegorporation sowie auf die sämmtlichen einzelnen Korporationsgenossen entfallende Betreffniß an dieser Steuer aus der Korporationskasse zu bezahlen. Die nicht korporationsgenössigen Niedergelassenen und Aufenthalter in Altendorf verweigerten hierauf die Bezahlung der Steuer, weil sie nicht gleich wie die Korporationsgenossen behandelt werden. Die Kirchengemeinde beharrte aber nichtsdestoweniger am 18. November 1883 auf ihrem Steuerbeschlusse. Daraufhin beschwerte sich Advokat Gallati in Glarus einerseits Namens der Niedergelassenen und Aufenthalter von Altendorf; anderseits Namens einzelner Korporationsgenossen von Altendorf beim Regierungsrathe des Kantons Schwyz. Namens der recurrirenden Korporationsgenossen von Altendorf machte er geltend, jeder Gemeindegorporationsbürger habe gleichen Antheil an den aus dem Korporationsvermögen fließenden Nuzungen; nun liege auf der Hand, daß eine wesentliche Schmälerung und Beeinträchtigung der Rechte und Ansprüche der minderbegüterten Genossen eintrete, wenn die Steuer aller Korporationsgenossen einfach aus der Korporationskasse bezahlt werde, denn es sei ja klar, daß der Vermögensbesitz und damit der Steuerbetrag für den einzelnen Korporationsgenossen ein ganz verschiedener sei. Eine solche Beeinträchtigung seiner Ansprüche brauche sich ein Korporationsbürger

nicht gefallen zu lassen, da darin ein unzulässiger Eingriff in wohlverworbene Privatrechte enthalten sei und es einer Gemeindeversammlung nicht zustehen könne, die Besitzenden auf Kosten der Nichtbesitzenden zu entlasten. Vom Standpunkte der recurrirenden Niedergelassenen und Aufenthalter aus dagegen wurde geltend gemacht, das von der Kirchengemeinde und der Korporationsverwaltung Altendorf beobachtete Verfahren verstöße gegen den Art. 45 der Bundesverfassung, nach welchem die Gemeinde, in welcher ein Schweizerbürger seinen Wohnsitz nehme, denselben nicht anders besteuern dürfe als den Ortsbürger.

B. Durch Schlußnahme vom 17./28. April 1885 entschied der Regierungsrath des Kantons Schwyz dahin:

1. Die Rekursbeschwerde, soweit sie von den Niedergelassenen und Aufenthaltern ausgeht, ist unbegründet und abgewiesen.
2. Auf die Rekursbeschwerde, soweit sie von einigen Gemeindegorporationsgenossen gegen ihre Mitgenossen aufrecht erhalten wird, wird wegen Mangels an Zuständigkeit nicht eingetreten und werden die Litiganten an den Civilrichter verwiesen.

C. Gegen Dispositiv 1 dieses Entscheides führt Advokat Gallati Namens der recurrirenden Niedergelassenen und Aufenthalter von Altendorf beim Bundesrathe Beschwerde. Gegen Dispositiv 2 dagegen ergriff er im Namen der recurrirenden Korporationsgenossen von Altendorf den stattdrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift stellt er den Antrag, das Bundesgericht wolle den Regierungsrath des Kantons Schwyz anweisen, die Beschwerde der Minderheit der Korporationsbürger von Altendorf an Handen zu nehmen und materiell zu entscheiden. Er behauptet, nach § 60 und 61 der Kantonsverfassung von Schwyz sei der Regierungsrath verpflichtet, Anstände über Verhandlungen der Bezirks- und Kirchengemeinden zu entscheiden und die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden auszuüben; der Regierungsrath könne daher Beschwerden wie diejenige der Minderheit der Korporationsgenossen von Altendorf nicht einfach von der Hand weisen sondern müsse dieselben entscheiden. Der durch Beschlüsse und Handlungen der Gemeinden und ihrer Verwaltungsorgane verletzte Bürger

brauche sich nicht auf den kostspieligen Weg des Civilprozesses verweisen zu lassen, vielmehr sei es Pflicht der Aufsichtsbehörden, in derartigen Fällen einzuschreiten.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die Kirchgemeinde Altendorf (deren Ausführungen der Regierungsrath des Kantons Schwyz sich einfach anschliesst) im Wesentlichen geltend: Es sei zu unterscheiden zwischen der Kirchgemeinde und der Korporationsgemeinde. Die Kirchgemeinden seien die politischen Gemeinden des Kantons, die Korporationsgemeinden dagegen seien Gütergenossenschaften mit privatrechtlichem Charakter; zu letztern gehöre die Korporationsgemeinde Altendorf. Die Beschwerde der Rekurrenten richte sich nun nicht und könne sich nicht richten gegen die Kirchgemeinde Altendorf, sondern sie richte sich gegen die Korporationsgemeinde Altendorf. Dem Regierungsrath stehe nur die Aufsicht über die öffentlichen politischen Gemeinden, die Kirchgemeinden, nicht über die Korporationsgemeinden zu, denen durch § 13 der Kantonsverfassung die autonome Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens garantiert sei. Schon deßhalb könne von einer Verletzung der § 60 und 61 der Kantonsverfassung keine Rede sein. Nach § 5 litt. c der kantonalen Administrativprozessordnung sei allerdings der Regierungsrath Rekursinstanz in Streitigkeiten über Verletzung der Genossenstatuten, soweit sie nicht civilrechtlicher Natur seien. Allein im vorliegenden Falle werde nicht über Statutenverletzung geklagt; es handle sich vielmehr um eine Streitigkeit über Mein und Dein zwischen Mehrheit und Minderheit der Korporationsgenossen. Der Regierungsrath habe daher seine Kompetenz mit Recht abgelehnt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde richtet sich nicht gegen den Steuerbeschluss der Kirchgemeinde Altendorf vom 27. November 1880/18. November 1883 oder gegen die Schlussnahme der Korporationsverwaltung von Altendorf sondern ausschließlich gegen Dispositiv 2 des Entscheides des Regierungsrathes des Kantons Schwyz vom 17./28. April 1885; die Rekurrenten behaupten, es liege darin, daß der Regierungsrath die Entscheidung über ihre Beschwerde abgelehnt und sie an den Civilrichter verwiesen

habe, eine Verletzung der kantonalen Verfassung, insbesondere der Art. 60 und 61 derselben.

2. Allein dies trifft nicht zu. Die Rekurrenten hatten ihre Beschwerde an den Regierungsrath damit begründet, die Verfügung der Korporationsverwaltung von Altendorf, wonach die Straßensteuer für sämtliche Korporationsgenossen aus der Korporationskasse bezahlt werden solle, verlege ihr (der Rekurrenten) Nutzungsrecht am Korporationsgut. Wenn nun der Regierungsrath des Kantons Schwyz entschieden hat, derartige Streitigkeiten über Nutzungsrechte der Genossen am Gemeinde- resp. Korporationsgut seien nach der schwyzerischen Gesetzgebung im Rechtswege zu entscheiden, so hat er damit keine Bestimmung der Kantonsverfassung verletzt. Diese enthält keine Vorschrift, wonach solche Streitigkeiten dem Regierungsrathe zur Entscheidung zugewiesen würden; insbesondere liegt eine solche nicht in Art. 60 und 61 der Kantonsverfassung. § 60 zunächst spricht blos von Anständen, die sich über Wahlen oder andere Verhandlungen der Bezirke- und Kirchgemeinden, also nicht der Korporationsgemeinden erheben sollten und hat überhaupt wohl blos Anstände über die formelle Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit von Verhandlungen im Auge. Art. 61 sodann verleiht dem Regierungsrathe blos die Aufsicht über die Verwaltung der Bezirke und Gemeinden. In diesem Aufsichtsrechte aber liegt, auch wenn dasselbe sich auf die Korporationsgemeinde miterstreckt, wohl die Befugniß, gegen Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung einzuschreiten, dagegen noch nicht die Befugniß Streitigkeiten über die Ausdehnung der Individualrechte der Genossen in Bezug auf die Nutzung des gemeinen Gutes zu beurtheilen und somit darüber zu entscheiden, ob Korporationsbeschlüsse wegen Verletzung solcher Rechte aufzuheben seien. Ob Streitigkeiten dieser Art als Civilprozess- oder als Verwaltungssache zu betrachten seien, ist nicht durch die kantonale Verfassung entschieden sondern nach Maßgabe des kantonalen Gesetzesrechts zu beurtheilen.

3. Ist somit die Beschwerde, da eine Verfassungsverletzung nicht vorliegt, als unbegründet abzuweisen, so ist dagegen den Rekurrenten das Beschwerderecht an das Bundesgericht für den

Fall vorzubehalten, daß etwa auch der Civilrichter sich als inkompetent erklären und der daraus entstehende negative Kompetenzkonflikt auch vom Kantonsrathe (§ 47 der Verfassung) nicht gelöst werden sollte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

72. Arrêt du 18 décembre 1885 dans la cause
Compagnie générale des tramways suisses.

Sous date du 4 Octobre 1882, le Grand Conseil de Genève a adopté une loi constitutionnelle instituant des conseils de prud'hommes, appelés à juger les contestations qui s'élèvent entre les patrons, fabricants ou marchands et leurs ouvriers, employés ou apprentis, relativement au louage de services, en matière industrielle et commerciale. Cette loi contenant une dérogation à l'art. 99 de la constitution genevoise, relatif à la nomination des magistrats de l'ordre judiciaire, fut sanctionnée par le peuple le 29 Octobre 1882.

En exécution de cette loi, le Grand Conseil a promulgué, le 3 Octobre 1883, une loi organique sur les Conseils de prud'hommes, répartissant en divers groupes les patrons et ouvriers, suivant leurs industries et professions, et instituant des tribunaux et une chambre d'appel pour statuer sur les causes qui n'ont pu se résoudre par la conciliation.

Le 15 Novembre 1884, il a été passé entre la Compagnie générale des tramways suisses, à Genève, et le sieur Albert Arnaud, à Carouge, un contrat de louage de services, suivant un formulaire imprimé; Arnaud devait exercer les fonctions de conducteur. L'art. 6 de ce contrat d'engagement porte qu'en cas de contestation entre l'employé et la Compagnie, le désaccord sera tranché, sans appel, par trois

arbitres désignés, l'un par la Compagnie, l'autre par l'employé et le troisième par le président du Tribunal civil de Genève.

Arnaud resta au service de la Compagnie jusque vers le milieu de 1885; un litige s'étant élevé alors entre les parties, Arnaud a cité, sous date du 24 Juillet de dite année, la Compagnie devant le Tribunal de prud'hommes, groupe IX, en paiement de la somme de 103 francs pour salaire et renvoi abrupt.

A l'audience du 27 dit, la Compagnie des tramways a excipé de l'incompétence du Tribunal des prud'hommes, en se fondant sur l'art. 6 précité du contrat du 15 Novembre 1884.

Statuant, le Tribunal, — vu la disposition de la constitution genevoise, stipulant que nul ne peut être distrait de ses juges naturels, et vu en outre l'art. 1 de la loi constitutionnelle instituant les Conseils et Tribunaux de prud'hommes, s'est déclaré compétent, et, jugeant au fond en premier ressort, — a condamné la Compagnie à rembourser à Arnaud la somme de 56 fr. 25 pour retenues indûment faites.

La Compagnie recourut à la Chambre d'appel des prud'hommes, qui, par arrêt du 19 Août 1885, déclara la demande d'appel non recevable et confirma purement et simplement la sentence des premiers juges.

Cet arrêt se fonde, en résumé, sur les motifs suivants: S'il est vrai qu'il est loisible aux parties de soumettre leurs différends à des arbitres, en vertu de l'art. 335 de la procédure civile, et s'il est vrai, d'autre part, que le principe de la liberté des conventions doit faire règle, il faut néanmoins retenir qu'une loi constitutionnelle a établi des Conseils de prud'hommes pour trancher toutes les contestations surgissant entre patrons et ouvriers. La clause de l'art. 6 du contrat du 15 Novembre 1884, alléguée par la Compagnie, déroge en quelque sorte à l'ordre public, en forçant les employés à suivre une procédure relativement longue et coûteuse. Il n'est pas admissible que la disposition constitutionnelle de la loi instituant les Conseils de prud'hommes soit intentionnellement mise de côté, et dès lors la conven-